

Satzung

des Weinbauringes Franken e.V.

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Weinbauring Franken e.V. (im folgenden Ring genannt)
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich überwiegend auf das bestimmte Anbaugebiet Franken, sowie auf den bayerischen Teil des Weinbaues am Bodensee und an der Donau.
3. Er hat seinen Sitz in Kitzingen.
4. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung weinbautreibender Betriebe.
2. Zweck des Ringes ist die Förderung der marktgerechten Erzeugung von Wein und/oder Rebenpflanzgut in seinen Mitgliedsbetrieben.
3. Der Ring hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a) Information und-Beratung der Mitgliedsbetriebe im Hinblick auf die Förderung der Qualität der Weinbauprodukte und einer rationellen Gestaltung der Produktion. Auf ein umweltgerechtes, nachhaltiges Wirtschaften wird hingewirkt.
 - b) Durchführung von Qualitätsprüfungen und Untersuchungen.
 - c) Aufzeichnung und Auswertung der dabei festgestellten Ergebnisse.
4. Tätigkeit und Satzung des Ringes orientieren sich an den Zielsetzungen des BayAgrarWiG in der jeweils gültigen Fassung.

Der Ring darf nicht von externen wirtschaftlichen Unternehmungen abhängig sein.

5. Der Ring darf nicht eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss sein, für die eine abschließende Regelung durch Gemeinschaftsrecht oder Bundesrecht ergangen ist.

§ 3

Mitgliedschaft beim Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP)

1. Der Ring ist Mitglied beim LKP unter Zuordnung zur Fachgruppe Wein.
2. Der Ring ist an die Geschäftsordnung der Fachgruppe Wein des LKP gebunden.
3. Der Ring überwacht in seinem Geschäftsbereich den wirtschaftlichen Einsatz des für ihn beim LKP angestellten Personals.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Ringes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, die sich im Tätigkeitsbereich des Ringes befinden und die Erzeugung von Trauben, Wein und/oder Rebenpflanzgut betreiben.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Ringes zu richten.
4. Wird der Antrag auf Aufnahme nicht innerhalb von einem Monat durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt, gilt er als angenommen.

Der Ablehnungsbeschluss ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbeschlusses Beschwerde beim Beirat einlegen. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar.

5. Das Mitglied verpflichtet sich, die Qualitäts- und Erzeugungsregeln einzuhalten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Ring unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung sowie sonstige Interessen des Ringes, vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der dann entscheidet.

Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Ringes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Ringvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Ring wegen eines Ausschlusses sind, insoweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Veranstaltungen des Ringes teilzunehmen und seine Dienstleistungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Ringes zu befolgen,
 - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Ring gestellt hat, mitzuwirken.

- c) die vom Beirat festgesetzten Beiträge zu leisten.
- 3. Der Ring arbeitet im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung eng mit den örtlichen Weinbau- und Winzervereinen zusammen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Delegiertenversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch folgende Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt ist, den Ring zu vertreten und die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

2. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Ringes und des Beirates.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu billigen ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3.
6. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) Die Einberufung und Leitung der Sitzung des Beirates und der Delegiertenversammlung,
- b) die Vorbereitung der Beiratssitzungen,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags vor Beginn des Geschäftsjahres,
- d) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Ringes im Rahmen des Voranschlags,
- e) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens,
- f) die Vertretung des Ringes im Landeskuratorium,
- g) die vom LKP übertragene dienstliche Aufsicht über den rationellen Einsatz des vom LKP angestellten und im Bereich des Ringes eingesetzten Personals.

7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Ringes oder von Satzungsänderungen des Ringes herbeizuführen.

§ 9 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Vorstand
 - b) Vier Erzeugervertreter aus dem genossenschaftlichen Bereich
 - c) Ein Erzeugervertreter Fränkisches Gewächs e. V.
 - d) Ein Erzeugervertreter Verband Deutscher Prädikatsweingüter, Regionalverein Franken e.V.
 - e) Ein Erzeugervertreter der nicht genossenschaftlich organisierten Erzeugergemeinschaften für Weinbau
 - f) Ein Vertreter des Fränkischen Weinbauverbandes e.V.
 - g) Ein Vertreter der Erzeugergemeinschaft der Fränkischen Rebpfanzguterzeuger w. V.
 - h) Drei Vertreter der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim
 - i) Der Fachberater für Kellerwirtschaft des Bezirkes Unterfranken.

2. Der Vorsitzende kann für die Behandlung von Spezialfragen Sachverständige zu den Sitzungen des Beirats einladen.
3. Die nach Abs. 1a mit 1e aufgeführten Beiratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die unter Abs. 1f mit 1i genannten Vertreter werden von den zuständigen Organisationen benannt.

Die Amtszeit dieser Mitglieder endet durch den Zeitablauf, bei Ringmitgliedern auch durch das Ausscheiden aus dem Ring. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Beirat obliegt insbesondere
 - a) Beratung wichtiger Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Stellungnahme zum Revisionsbericht und zur Jahresrechnung,
 - e) Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Ringes,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung,
 - g) Vorbereitung der Vorlagen für die Delegiertenversammlung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Zur Beiratssitzung sind alle Beiratsmitglieder schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung von mindestens 6 Tagen einzuladen.

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig. Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder gemäß Abs. 1a mit 1g haben je eine Stimme.

Die unter Absatz 1h und 1i genannten Mitglieder des Beirats haben beratende Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Name der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

Ein Abdruck des Protokolls ist dem LKP vorzulegen.

§ 10

Die Delegiertenversammlung

1. Delegierte sind: Vertreter der ordentlichen Ringmitglieder sind die Vorsitzenden der örtlichen Weinbau- und Winzervereine. Ist der Vorsitzende des Weinbau- und Winzervereins nicht Mitglied des Ringes, ist von dem jeweiligen örtlichen Weinbau- und Winzerverein für diesen Bereich ein Ringmitglied als Vertreter zu benennen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass ein Vorsitzender eines örtlichen Weinbau- und Winzervereins die Aufgabe des Delegierten ablehnt. In Gemeinden bzw. Ortsteilen ohne örtlichen Weinbau- und Winzerverein bestimmen die ortsansässigen ordentlichen Ringmitglieder aus ihrer Mitte den Vertreter für die Delegiertenversammlung.
2. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 8, Abs. 3),
 - b) Wahl der unter § 9, Abs. 1b mit 1e aufgeführten Beiratsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der geprüften Jahresabrechnung und des vom Beirat genehmigten Haushaltsvoranschlages,
 - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Ringes.
3. Die Auflösung des Ringes sowie die Kündigung der Mitgliedschaft beim LKP bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen, soweit Belange des LKP betroffen sind, dessen Zustimmung.
4. Zur Delegiertenversammlung sind alle Vertreter (§ 10, Abs. 1) schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung für je angefangene 10 ha Gesamtreibfläche der von ihm vertretenen Ringmitglieder eine Stimme. Delegierte, in deren Weinbau- und Winzerverein bzw. Gemeinde oder Ortsteil weniger als 10 ha Gesamtreibfläche der vertretenen Ringmitglieder vorhanden sind, haben ebenfalls eine Stimme.

5. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
- a) Name der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlauf und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.

Ein Abdruck des Protokolls der Delegiertenversammlung ist dem LKP vorzulegen.

§ 11 Das Ringpersonal

1. Der hauptberufliche Geschäftsführer und weiteres Ringpersonal wird vom LKP im Einvernehmen mit dem Beirat des Ringes angestellt. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung, die im Bereich des BayAgrarWiG, der Zustimmung des LKP bedarf.
2. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Fachliche Ringbetreuung

Die fachliche Ringbetreuung erfolgt durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim und durch den Bezirk Unterfranken.

§ 13 Beiträge

1. Die Mitglieder des Ringes haben angemessene Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Beirat festgelegt.

§ 14 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen für die Organe des Ringes sowie die Aufwandsentschädigung an die in den Organen ehrenamtlich tätigen Ringmitglieder obliegen dem Beirat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Delegiertenversammlung Beauftragte. Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahres aufzustellen.

§ 17 Prüfungs- und Auskunftsrecht des LKP

Das LKP ist berechtigt zu prüfen, ob die Verwendung der staatlichen Finanzmittel den Vorgaben entsprechen.

Der Ring ist verpflichtet, dem LKP die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Auflösung des Ringes

1. Der Ring kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Ringes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Delegiertenversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
2. Über ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 19 Das Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern des Ringes,
 - b) zwischen dem Ring und seinen Mitgliedern,die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Ring oder der satzungsmäßigen Tätigkeit oder Aufgabenstellung des Ringes haben, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer Streitpartei von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim ernannt.
2. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.